

Erhöhungen in Bezug auf das Scheitholz für die nächste Periode eintreten sollen. Eine Erhöhung der Preise für Stockhölzer und Reisig soll dagegen in Berücksichtigung der ärmern Classe unterbleiben. Diesem Ausspruche der hohen Staatsregierung hat der Abg. widersprochen, indem er behauptet, daß auch eine Steigerung auf letztern vorhanden sei und ich werde daher mit meinem geehrten Nachbar stimmen, daß die Berathung über diesen Gegenstand bis zu der des Budgets ausgesetzt bleibe.

Präsident D. Haase: Ist der Abg. Puttrich damit einverstanden, daß sein Antrag bis zur Berathung des Budgets ausgesetzt werde?

Abg. Puttrich: Nur noch eine Widerlegung. Die Steigerung des Holzpreises ist allerdings geschehen und zwar seit dem 14. August 1839.

Präsident D. Haase: Will der Abg. der Ansicht beitreten, die von dem Abg. Poppe ausgesprochen worden ist, daß sein Antrag ausgesetzt bleibe bis zur Berathung über das Budget, wo sich Gelegenheit zu dessen Wiederaufnahme darbieten wird?

Abg. Puttrich: Bis dahin will ich mich beruhigen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: Stimmt sie der Deputation bei, welche bei diesem 7. Abschnitt des vorliegenden allerhöchsten Decrets nichts zu erinnern hat. — Geschicht einstimmig. —

Man geht zu Punkt 8 über, hier heißt es zuvörderst im Berichte:

ad 8. In der ständischen Schrift, über die Petition des Rittergutsbesitzer Pelz zu Obersteinpleiß, die Ablösung der Dienste betreffend, vom 6. November 1837 war der im vorliegenden allerhöchsten Decrete wörtlich ausgehobene Antrag gestellt, und im Landtagsabschiede unter II. Nr. 13. dessen nähere Erwägung zugesichert worden.

Das Resultat derselben liegt im Decrete vor.

Im Decrete ist Folgendes enthalten:

8. Auf den Antrag der ständischen Schrift vom 6. November 1837:

„es möchten Se. Königliche Majestät darüber wachen lassen, daß die Aussprüche der Behörden nicht so oft dem Wechsel unterworfen, daß besonders in Ablösungsfällen allgemeine, dem Geiste des Gesetzes entsprechende Grundsätze festgehalten und dadurch alle Ungleichheit vor dem Gesetze verhütet werden möchte, in Fällen aber, wo das Gesetz einer verschiedenen Deutung unterliegen zu können scheine, eine Erläuterung desselben auf verfassungsmäßigem Wege eintreten lassen;“

kann, ohne der richterlichen Unabhängigkeit zu nahe zu treten, etwas Anderes nicht verfügt werden, als daß, wie zeither, auch fernerhin in den dazu geeigneten Fällen von den in den Ministerialinstanzen genommenen Rechtsansichten die betreffenden Mittelbehörden in Kenntniß gesetzt, oder, nach Befinden, Einleitungen zur Beseitigung der Zweifel auf dem Wege der Gesetzgebung getroffen werden sollen.

Der Bericht sagt nun noch:

Wenn nun die Deputation mit den darin ausgesprochenen Ansichten einverstanden ist, so hält sie auch eine weitere administrative Maßregel, daß die sich von Zeit zu Zeit ergeben-

den Zweifel und Verschiedenheiten im Rechtsprechen zur Kenntniß der Ministerien gebracht werden, nicht für nöthig, da hierunter schon seit dem Jahre 1777 ein ausdrücklicher Befehl besteht, und nach Versicherung des königlichen Commissars fortwährend befolgt wird.

Die Deputation schlägt daher der Kammer vor: hierbei Beruhigung zu fassen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat erklärt, daß sie mit der Ansicht des allerhöchsten Decrets bei diesem Punkte vollkommen einverstanden sei und hat vorgeschlagen, dabei Beruhigung zu fassen. Tritt die Kammer dieser Ansicht der Deputation bei? — Einstimmig Ja! —

Man geht nun zu Punkt 9 über, hier lautet zuvörderst der Bericht:

ad 9. In der ständischen Schrift über die Petition des D. Rückert zu Herrnhut, die das Impfgeschäft auf dem Lande störenden Verhältnisse betreffend, vom 28. November 1837 war die hohe Staatsregierung ersucht worden:

„die vorhandenen Gesetze über das Schutzblatterimpfwesen einer besonderen Revision zu unterwerfen und dahin Anordnung zu treffen, daß dafür Sorge getragen werde, daß die Aerzte des Landes jederzeit frische und kräftige Lympherhalten könnten.“

In dem Landtagsabschiede unter II. ad Nr. 17. war auf dieses Gesuch vorläufig folgende Antwort gegeben worden:

„17) Das Unzureichende in den Bestimmungen des Mandates vom 22. März 1826. zu dem Zwecke, um der Vaccination allenthalben und unter allen Volksklassen gesicherten Fortgang zu verschaffen, ist schon längst auf den Grund der aus den Impftabellen sich ergebenden unerfreulichen Resultate nicht zu verkennen gewesen, und hat zu einer bereits versuchten Umarbeitung des gedachten Gesetzes Veranlassung gegeben, welche aber zur Zeit noch nicht hat vollendet werden können, weil für die Ausführung erhebliche Schwierigkeiten sich bei den Fragen darbieten: inwieweit Zwang anzuwenden? und, wie die häufig nur in der Armut der Aeltern liegenden Hindernisse auf zweckmäßige Art zu beseitigen seien?“

Wir behalten Uns vor, diese begonnene Revision des gedachten Mandates zum Behufe einer künftig an die Ständeversammlung zu bringenden Vorlage, fortsetzen zu lassen.

Unmittelst haben schon zeither auf Staatskosten wiederholte, zum Theil wohlgelungene Versuche zu Erlangung frischer Kuhlymphe stattgefunden, und werden, sowie die Verbreitung des auf solche Weise erlangten Impfstoffes, unter den Impfsärzten, noch ferner fortgesetzt werden, auch ist man zum Behufe einer zweckmäßigen ärztlichen Leitung des Impfgeschäftes selbst und Unterhaltung einer immer gesunden Lympher zum Weiterimpfen gegenwärtig mit der Errichtung einer, mit der chirurgisch-medicinischen Academie in Verbindung zu bringenden Musterimpfanstalt beschäftigt.“

Mit den an letzterem Orte angegebenen und besagte vorliegenden Decrets weiter getroffenen administrativen Vorkehrungen in dieser wichtigen Sache ist die Deputation einverstanden, und da sie auch insbesondere die angeführten Gründe theilt, welche gegen die Vorlegung eines neuen Impfgesetzes auf diesem Landtage sprechen, so rath sie der Kammer an: hierbei Beruhigung zu fassen.